

Gotteshaus aufzuweisen hat. Arnsdorf an der Donau; Traismauer; Winklern an der Ybbs; St. Ruprecht in Wien bezeichnen dagegen wieder den Weg, den St. Rupert genommen und die Botschaft des Heiles gespendet hat. — In Bayern ist St. Rupert seiner Eigenschaft als Landesapostel infolge des dort beliebt gewordenen Cultus und Kunsttypus förmlich enthoben worden; kirchlich darf des hl. Rupert im Königreich Bayern nur mehr in dem Segmente des weiland Salzburger Sprengels gedacht werden; also, in einem und demselben katholischen Lande: — da ein Heiliger, und dort: — keiner!?

Als Landespatron, zudem noch als Haus- und Familienpatron des Wittelsbach'schen Hauses pfälzischer Linie stand er früher rothgedruckt im bayrischen Kalender; — (jetzt dafür der hl. Benno) so der normale Cultus!¹⁾

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Gewissensfall betreffend die Freimaurerei.)

A. Gewissensfall. Brasilien ist bekanntlich ein Land der Loge. Ja es kommt mehr als einmal vor, daß selbst Priester, die in Amt und Würden stehen und in Ausübung ihrer priesterlichen Functionen fortfahren, zum großen Aergernis der Gläubigen, der Loge notorisch angehören. Da möge nun folgender Fall unterstellt werden: Cajus, ein deutscher Priester, reist mit einer Zahl Auswanderer nach Brasilien. Dort angelangt, trifft er eines Tages den seit langer Zeit in Brasilien ansässigen Titus, der sich bei ihm zur Beichte meldet; dieser sagt unter anderm, er habe seit fünf Jahren weder die heiligen Sacramente empfangen, noch die heilige Messe gehört; im Umkreise von

¹⁾ Seit etwa 200 Jahren hat sich über die Zeit des Auftretens und der Wirksamkeit Ruperts in Bayern eine Streitfrage erhoben; zwei französische Gelehrte — Valesius und Mabillon — auf ein falsches chronologisches System gestützt, und nach ihnen der deutsche Jesuit Marcus Hansiz, der Herausgeber des großen Geschichtswerkes: „Germania sacra 1727 & 1729“ wagten die uralten Traditionen: Daß Rupert a. 576 Bischof zu Worms gewesen, a. 580 auf Einladung Herzogs Theodo III. nach Bayern gekommen, um 582 seinen bischöflichen Sitz zu Salzburg gegründet habe und im Jahre 623 am 27. März, als am Ostersonntage, gestorben sei, und der bisher als der erste Apostel Bayerns, und seine Kirche Salzburg als der erste und älteste bischöfliche Sitz dieses Landes gegolten hat, anzufechten mit der Behauptung: Rupert sei erst a. 696 nach Bayern gekommen, hätte mit Genehmigung des Papstes Gregor II. c. 716 die bischöfliche Kirche zu Salzburg gegründet, und wäre a. 723 — nach anderen 718 — gestorben; Herzog Theodo — ein späterer — wäre nicht ein Heide, sondern nur Anhänger einer heidnischen Secte gewesen, somit nicht von der Abgötterei, sondern nur von der Irrlehre zum wahren Glauben bekehrt worden; auch das Volk der Bayern habe nicht mehr dem Heidenthum gehuldigt. St. Rupert ist dargestellt als eine hohe männliche Gestalt, ohne Bart, wohlwollenden Blickes, angethan mit bischöflichem Gewand, Inful und Stab, und in der linken Hand das Salzfaß haltend.

zehn Stunden sei kein anderer Geistlicher, als der Pfarrer des Ortes, der notorisch Freimaurer sei; bei diesem habe er weder die Sacramente empfangen, noch Messe hören mögen. Bald darauf kommt auch jener Pfarrer Beicht halber zu Cajus, ohne jedoch ein Wort von der Freimaurerei zu sagen. Es entsteht die Frage, wie hat sich Cajus sowohl dem Pfarrer, als auch Titus gegenüber zu verhalten, insbesondere, hat Titus recht gehandelt, solange von den Religionsübungen fern zu bleiben?

Zur praktischen Lösung des vorgelegten Falles ist es nöthig, folgende allgemeine Fragen bezüglich der Freimaurerei sich zu beantworten:

1. Welche kirchlichen Strafen und in welcher Ausdehnung bestehen heutzutage zu Recht gegen die Freimaurer oder ähnliche Genossenschaften?

2. Darf ein Katholik mit einem Freimaurer frei in kirchlichen und religiösen Verkehr der sogenannten *communicatio in sacris* treten? Und können Fälle vorkommen, wo diese *communicatio* Pflicht wird? Darnach wären dann die Fälle des Titus und Cajus zu entscheiden.

B. Das zur Lösung des Gewissensfalles dienende kirchliche Recht.

I. Die gegen die Freimaurer geltenden kirchlichen Strafen finden ihren Ausdruck in der Constitution Pius IX. *Apostolicae Sedis* vom 12. Oct. 1869. Dort heißt es in der zweiten Kategorie, d. h. bei den dem Papste in gewöhnlicher Weise vorbehaltenen *Excommunicationsfällen*, unter § 4, es verfallen derselben *ipso facto*: „*Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae aut aliis ejusdem generis sectis, quae contra Ecclesiam vel legitimam potestatem seu palam seu clandestine machinantur, necnon eisdem favorem qualemcunque praestantes, eorumve occultos coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec non denunciaverint.*“ Daß diese Strafbestimmung allgemein giltiges, überall bindendes Recht sei, läßt sich nicht bezweifeln. Die angeführte Constitution Pius IX., durch welche die kirchlichen Censuren einer Revision unterzogen und beschränkt wurden, ist in aller Form promulgirt und überall zur Kenntniß gebracht; die Praxis und oftmalige Entscheidung der römischen Tribunale läßt selbst für die Fälle, wo in irgend einer Gegend die Strafbestimmungen der citirten Constitution durch rechtskräftige Gewohnheit noch mehr gemildert waren, seither eine solche Milde rung nicht mehr gelten; bezüglich der Freimaurer aber haben wir noch aus jüngster Zeit das hochwichtige Rundschreiben des heiligen Vaters Leo XIII. vom 20. April 1884 „*Humanum genus*“ an alle Bischöfe des katholischen Erdkreises, in welchem der Papst all den Trug und die gottlosen Ziele der Freimaurerei aufdeckt und dann unter anderm die Vorschriften der

früheren Päpste gegen die Freimaurerei ausdrücklich erneuert: „Itaque quaecumque Romani Pontifices Decessores Nostri decreverunt inceptis et conatibus sectae Massonum impediendis; quaecumque aut deterrendi ab ejusmodi societatibus aut revocandi caussa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque auctoritate Nostra Apostolica confirmamus.“

Es möchte nicht ohne Interesse sein, wenn hier in gedrängter Kürze die Bestimmungen der früheren Päpste gegen die Freimaurerei angegeben werden: 1. Clemens XII. sprach durch die Bulle *In eminenti* vom 28. April 1738 zuerst die große päpstlich reservierte Excommunication aus gegen alle, welche an der Freimaurerei oder ähnlichen Verbindung sich irgendwie theilnehmen würden. — 2. Benedict XIV. erneuerte durch das Breve „*Providas*“ vom 18. Mai 1751 den ganzen Inhalt der clementinischen Constitution und mahnte ernstlich die christlichen Fürsten, in der Bekämpfung dieser gegen Thron und Altar gerichteten Secte der Kirche beizustehen. — 3. Pius VII. sah sich durch das Treiben der Carbonarii veranlaßt, durch das Schreiben „*Ecclesiam*“ vom 13. Sept. 1821 feierlich zu erklären, daß die Secte der Carbonarii unter die Excommunicationen Clemens XII. und Benedicts XIV. fielen, sprach mit denselben Worten wie seine Vorgänger über alle nur mögliche Theilnahme an dieser Secte dieselbe päpstlich reservierte Excommunication aus und fügte noch unter Strafandrohung derselben reservierten Excommunication hinzu sowohl das Gebot, alle die jener Theilnahme Schuldigen bei der kirchlichen Behörde zur Anzeige zu bringen, als auch das Verbot, Schriften und Bücher der Carbonarier zu lesen oder zu behalten. — 4. Leo XII. erließ im Jubeljahr 1825 am 13. März die Bulle „*Quo graviora*“. Er wollte noch gründlicher den Vorwand abschneiden, mit dem gewisse Verbindungen wähten, sie würden von jener Verurtheilung des heiligen Stuhles nicht getroffen. Daher sprach er genau dieselbe päpstlich reservierte Excommunication aus über die „*societates occultas omnes, tam quae nunc sunt, tam quae fortasse deinceps erumpent, et quae ea sibi adversus Ecclesiam et supremas civiles potestates proponunt, quae superius commemoravimus, quocumque tandem nomine appellantur*“ und über irgendwelche Theilnahme an denselben; ebenso gebot er unter derselben Strafe die Anzeige all der Schuldigen bei der kirchlichen Behörde. Mit sehr ernsten Worten rief Leo dann die Fürsten zur Unterdrückung jener Secten auf; es handle sich nicht bloß um die Kirche, sondern um der Fürsten eigenes Heil; die Geheimbündler hätten nicht bloß der Kirche, auch der fürstlichen Gewalt Feindschaft geschworen. Um endlich die bethörten Anhänger der Geheimbünde zur Rückkehr leichter zu bewegen, hob Leo für ein ganzes Jahr, aber nur für diese Zeit, die Reservation der Excommunication

und die Anzeigepflicht der Mitschuldigen auf. — 5. Pius VIII. kam in der anlässlich seiner Thronbesteigung erlassenen Encyclika „Traditi“ vom 24. Mai 1829 auf die *occultae sectae* eingehend zu sprechen und erneuerte feierlich die Verordnungen seiner Vorgänger, von denen er dann sagt: „de apostolicae potestatis plenitudine confirmamus et omnino servari volumus“. — 6. Gregor XVI. durchgeht in seiner Encyclika „Mirari vos“ vom 15. August 1832 mit der ihm eigenen Energie und Schärfe all die Umsturzideen und die Umtriebe der verschiedensten Verbindungen und Secten, welche gegen kirchliche und weltliche Autorität Front machten, und welche ihm selbst die ersten Tage seines Pontificates verbittert hatten. Ohne neue Strafbestimmungen fordert er allen Eifer und alle Wachsamkeit des Episcopates heraus gegen die „conspiratio illarum societatum, in quas, quidquid in haeresibus, et in sceleratissimis quibusque sectis sacrilegum, flagitiosum ac blasphemum est, quasi in sentinam quandam cum omnium sordium concretione confluit.“ — 7. Auch Pius IX. berührte sogleich in seiner ersten Encyclika vom 9. Nov. 1846 „Qui pluribus“ die Geheimbündler als die ausgesprochenen Feinde der Kirche: „Huc clandestinae illae sectae, e tenebris ad rei tum sacrae tum publicae exitium et vastitatem emersae, atque a Romanis Pontificibus Decessoribus Nostris iterato anathemate damnatae suis Apostolicis Litteris, quas Nos Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine confirmamus et diligentissime servari mandamus.“ In mehreren andern öffentlichen Acten kam Pius IX. auf die freimaurerischen Gesellschaften zurück.

Die letzte Verordnung gegen dieselben ist die oben angegebene Formulierung des gegen sie in Kraft bestehenden Strafrechtes. Sie enthält eine formelle und sachliche Aenderung der früheren Strafbestimmungen. Während nämlich früher häufig der Ausdruck *societates clandestinae* gebraucht wurde, heißt es jetzt ausdrücklich *seu palam seu clandestine*; der Nachdruck wird auf die Tendenz der Verbindungen gelegt „*machinari contra Ecclesiam vel legitimam potestatem*.“ Nach den früheren Ausdrücken konnte man berechtigt sein, zu glauben, der Eid absoluten Geheimhaltens sei ein Merkmal, um zu entscheiden, ob irgend eine Verbindung unter die päpstlich reservierte Censur falle; nach jetzigem Ausdruck ist dieser Zweifel gehoben. Es war nur eine Worterklärung der Bulle Pius IX., wenn das heilige Officium am 10. Mai 1884 erklärte, eine Verbindung könne von der päpstlichen Censur getroffen sein, ohne daß jener Eid in derselben gefordert werde; andererseits sei ein solcher, wenn auch sündhafter Eid, noch nicht genug, um irgend eine Verbindung für eine unter jener päpstlich reservierten Censur verbotenen zu erachten. — Ist aber irgend eine Verbindung oder Gesellschaft durch ihren Zweck oder ihre Tendenz unter die betroffenen eingereicht, dann ist

die Zugehörigkeit oder irgend welche Betheiligung so ziemlich in derselben Ausdehnung unter Excommunication verboten geblieben, wie von Anfang an schon Clemens XII. es feststellte. Doch muß nach heutiger Fassung die Betheiligung immer derartig sein, daß in ihr irgend welche Begünstigung der verbotenen Gesellschaft oder Secte liege. Ein geringer Unterschied dürfte also bezüglich der Ausdehnung wohl vorliegen gegenüber den früheren Bestimmungen, die bei der Theilnahme, dem Besuch u. s. w. eine Begünstigung der Secte nicht gerade erheischten. Betreffs der Anzeigepflicht hat Pius IX. die Strafbestimmung erheblich verringert; früher war durch Pius VII. und Leo XII. die Anzeige eines jeden Schuldigen unter der Strafe der Excommunication geboten; heute verfällt jener Strafe nur der, welcher die geheimen Leiter der Secte nicht anzeigt (*occultos coryphaeos ac duces*).

Ein leiser Zweifel könnte jemanden beim Lesen der Encyklika „*Humanum genus*“ des heiligen Vaters Leo XIII. befallen, ob er nämlich durch die Worte: „*Quaecunque Romani Pontifices Decessores Nostri . . . deterrendi ab ejusmodi societatibus aut revocandi causa sanxerunt, omnia Nos et singula rata habemus atque Auctoritate Nostra Apostolica confirmamus*“ nicht etwa über die Strafbestimmungen Pius IX. durch die Bulle „*Apostolicae Sedis*“ hinaus zu den ausgedehnteren der früheren Päpste zurückgreife und folglich wiederum unter Excommunications-Androhung die Anzeige aller der der Freimaurerei oder deren Begünstigung Schuldigen verlange. Allein abgesehen davon, daß eine derartige Absicht, wenn sie bestanden, wohl klarer und deutlicher würde ausgedrückt sein, liegen in der der Encyklika nachfolgenden Instruction des heiligen Officiums vom 10. Mai 1884 Ausdrücke vor, welche mit einer solchen Annahme unvereinbar sind. Leo XIII. ließ nämlich in jener Instruction, ähnlich wie sein Vorgänger Leo XII., für ein volles Jahr die Reservation der Censur und die Pflicht der Anzeige aufheben, spricht aber nur von der Pflicht, die *occultos coryphaeos et duces* anzuzeigen; also lag es nicht in seiner Absicht, bezüglich der Anzeige auf die ausgedehnteren Vorschriften Pius VII. und Leos XII. zurückzugreifen.

Nach all dem Gesagten unterliegt es keinem Zweifel, daß auch ein Priester, der dem Freimaurerbunde beitreten oder der ihn irgendwie begünstigen würde, der großen päpstlichen reservierten Excommunication verfallen wäre. Eine Unkenntnis der Sachlage und der von der Kirche verhängten Strafe und infolge dessen eine Entschuldigung vom wirklichen Verfallen in die Censur kann bei einem Priester umso weniger angenommen werden, als heutzutage nicht einmal ein Laie leicht in solcher Unkenntnis befangen ist. Bei einem Priester, zumal falls irgend einer eine derartige Unkenntnis vorschützen wollte, würde jedenfalls die starke Vermuthung einer gröblich schuldbaren oder gar

affecteden Unwissenheit plaggreifen, welche von der Censur nicht befreit. — Mit dieser Excommunication würde es aber bei einem Priester schwerlich sein Verwenden haben. Würde er, mit der Excommunication belastet, ungebeten ohne dringende Noth die priesterlichen Functionen ausüben, so verfiel er dadurch zugleich noch der Strafe der Irregularität. Fast unausbleiblich ist diese daher vor allem bei einem Priester, dessen Zugehörigkeit zum Freimaurerorden etwa ruckbar wäre und der dennoch in der Ausübung der heiligen Functionen fortführe. Dafs darin von neuem eine beständige schwere Versündigung und jedesmal ein vielfältiger Gottesraub läge, braucht des weiteren nicht gesagt zu werden.

II. Da stellt sich nun die andere Frage ein, ob und wie weit eine communicatio in sacris mit einem derartig der Excommunication Verfallenen statthaft sei. Ein kirchliches Verbot besteht nur hinsichtlich der sogenannten vitandi, also hier, wenn jemand von den kirchlichen Obern als der Freimaurerei wegen der Excommunication verfallen zur öffentlichen Kenntniss gebracht wäre. Für die sogenannten tolerati ist den Gläubigen zulieb das kirchliche Verbot des Verkehrs mit einem Excommunicirten, auch in heiligen Dingen, aufgehoben; ein diesbezügliches Verbot bleibt beschränkt auf das natürlich göttliche Gebot, kein Aergernis zu geben, nicht theilzunehmen an fremder Sünde, noch andern ein Anlaß dazu zu werden. Dafs ein solches Aergernis oder eine solche Theilnahme weit leichter vorliegt bei dem Verkehre mit jemanden, dessen Verfall mit der Kirche und den kirchlichen Strafbestimmungen offenkundig ist, als wenn dies nicht ruckbar ist, dürfte von selbst einleuchten.

Um jedoch hierin ein richtiges Urtheil zu fällen, muß vor allem beachtet werden, dafs die Excommunication als solche einen toleratus nicht hindert, auf Ansuchen der Gläubigen die heiligen Functionen auszuüben. Der Zustand schwerer Sünde freilich macht es ihm unerlaubt, davon kann ihn gar kein kirchliches Zugeständnis befreien; allein er selbst kann sich jederzeit bei gutem Willen davon befreien, nöthigenfalls durch einen inneren Act der vollkommenen Reue, der den andern verborgen, nur Gott bekannt ist. Fast man dies ins Auge, so ist die Milde leicht begreiflich, mit welcher die Moralisten durchgängig die Frage behandeln, ob es statthaft sei, von einem excommunicatus toleratus die Sacramente zu empfangen oder andere heilige Functionen vornehmen zu lassen. Der hl. Alfons faßt nur die Doctrin der früheren Theologen zusammen, wenn er lib. 7. n. 138 und 139 zunächst es als unzweifelhaft erlaubt erklärt, von einem excommunicatus toleratus die Spendung der Sacramente und andere kirchliche Functionen zu begehren, 1) falls es dem betreffenden Gläubigen nöthig oder besonders nützlich wäre, 2) falls der excommunicierte Geistliche amts halber, 3. B. als Pfarrer die Sacramente

zu spenden und die kirchlichen Functionen zu verrichten habe, oder auch, falls er aus sich, ohne gebeten zu sein, sich dazu anschicke; und wenn dann der heilige Lehrer gegen die Ansicht mehrerer strengerer Autoren noch hinzufügt, praktisch sei es statthaft, überhaupt ohne Rücksicht auf die Excommunication des Geistlichen von diesem ohne weiteren Grund die Verrichtung kirchlicher Functionen zu begehren; nur wenn angenommen werden müßte, der Geistliche würde sich um die Wiedererlangung des Gnadenzustandes nicht bemühen, dann dürfte man nicht grundlos ihm zu neuem Sacrileg Anlaß werden, ein vernünftiger Grund der eigenen Noth oder des geistlichen Nutzens sei alsdann erforderlich, um sich an einen solchen Geistlichen wenden zu dürfen: so sind in dieser Doctrin wohl die allgemein gültigen Verhaltensmaßregeln gezeichnet.

Dies alles läßt sich nun in sich genommen auch auf einen wegen Freimaurerei excommunicierten Geistlichen anwenden. Die Vermuthung, daß ein solcher sich nicht besonders bemühe, durch wahre Reue, welche natürlich vom Willen des Austritts aus dem Geheimbunde begleitet sein muß, den Gnadenstand wieder zu gewinnen, wird freilich fürs gewöhnliche eine starke sein: darum wäre eine Aufforderung desselben zur Spendung der Sacramente, zur Feier der heiligen Messe schwerlich statthaft, wenn nicht ein vernünftiger Grund vorläge; läge dieser aber vor, oder feierte der Geistliche aus sich die heiligen Geheimnisse, so würde der Theilnahme daran seitens der Gläubigen an sich nicht gerade etwas im Wege stehen. — Ähnlich wäre das gemeinschaftliche Fungieren anderer Geistlichen mit einem solchen Excommunicierten zu beurtheilen: zu einer Einladung für gottesdienstliche Handlungen wäre ein erheblicher Grund vonnöthen, zu einem Geschehenlassen nicht.

Allein für einen notorischen Anhänger der Geheimbünde dürfte dennoch unter Umständen ein anderer Grund vorliegen, welcher die Theilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen desselben schwer sündhaft machte. Wenn nämlich diese Theilnahme einen solchen Geistlichen etwa in seiner Stellung schützte, d. h. wenn im Falle der Nichttheilnahme eine Art geistlicher Sperre den pflichtvergeffenen Geistlichen zwingen würde, den Platz zu räumen und Raum für einen würdigeren zu schaffen: dann müßte allerdings die fortgesetzte *communicatio in sacris*, außer im strengen Nothfall, als eine schwere Veründigung angesehen werden.

Aber die aufgeworfenen Fragen sind noch nicht zur vollen Lösung gekommen. Wenn eine Theilnahme an den gottesdienstlichen Verrichtungen eines freimaurerischen Geistlichen statthaft ist, wird sie dann auch Pflicht für die Fälle, wo göttliches oder kirchliches Gebot im allgemeinen die Theilnahme am Gottesdienst oder an den Sacramenten fordert und der genannte Geistliche der einzige ist, der zu

gänglich wäre? Mit andern Worten, muß ich in Todesgefahr, zu Oftern bei einem solchen Geistlichen beichten, von ihm die heilige Communion empfangen, bei ihm des Sonn- und Feiertags die heilige Messe hören, wenn ich nicht die Gelegenheit der geistlichen Hilfe vonseiten eines würdigen Priesters habe?

Der Fall der Todesgefahr ist wohl der dringlichste. In diesem Fall ist bei Abgang eines andern Priesters selbst ein vitandus berechtigt und verpflichtet, nach eigener, soweit möglich durch vollkommene Reue ins Werk gesetzter Ausöhnung mit Gott dem Sterbenden wenigstens auf dessen Verlangen die Sacramente zu spenden; dieser gehalten, sich dann wenigstens selbst an einen vitandus zu wenden, wenn er ohne Empfang der Sacramente keine hinlängliche Sicherheit seines Gnadenzustandes hätte; umsomehr müßte er sich an einen toleratus wenden. Ja, auch wenn eine genügende Sicherheit über den Gnadenstand vorläge, so dürfte die Pflicht, sich behufs der Sterbesacramente nöthigenfalls an einen toleratus zu wenden, durchgängig betont werden müssen, wenn nicht etwa sehr schwerwiegende Gründe, wie z. B. Gefahr der Perversion, öffentliches Aergerniß u. dergl. entgegenständen.

Handelt es sich aber um ein rein kirchliches Gebot, so dürfte die Entscheidung anders ausfallen. Der hl. Alfons sagt l. c. n. 137 mit Lacroix u. a. „wenn man auch nicht gehalten ist, einen excommunicatus toleratus zu meiden, so darf man ihn doch meiden, und zwar auch öffentlich, wenn er öffentlich als ein Excommunicierter bekannt ist“. Man kann hinzufügen: Vor Martin V. war es verboten, mit irgend welchem Excommunicierten, außer im Nothfall der Todesgefahr u. dgl., in Communication zu treten, zumal in gottesdienstlichen Handlungen; man war unter schwerer Sünde verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen eher keine Messe zu hören, als der Messe eines Excommunicierten beizuwohnen; Martin V. hat nun dieses Verbot zugunsten der Gläubigen zum größten Theil annulliert, aber doch nicht geboten, von dieser Gunst Gebrauch zu machen. Sollte es wirklich ein Gebot werden, wenn man nur auf diese Weise dem gewöhnlichen Kirchengebot der Sonn- und Feiertagsmesse genügen kann? Wir glauben kaum. Geboten scheint jene communicatio nur, wenn durch deren Unterlassung oder Verweigerung höhere Pflichten verletzt würden. Solche höhere Pflicht finde ich z. B. in der Vermeidung von Aergerniß, welches ich etwa durch längeres Fernbleiben vom Gottesdienst geben würde, während der betreffende Priester von der höheren geistlichen Behörde in Amt und Würde belassen bleibt¹⁾ und vielleicht nicht einmal in allgemein be-

¹⁾ Daß nur auf die schwerwiegendsten Gründe hin von der geistlichen Behörde in solchen Fällen ein Gesehenlassen möglich ist, liegt auf der Hand und zwar nur ein negatives Zulassen durch Nichteingreifen. Auch ein bloßes Zulassen solch eines großen Uebels kann nur durch eine dadurch erreichbare Abwendung noch größerer Uebel berechtigt sein.

kannter Weise der Excommunication unterliegt; solche höhere Pflicht finde ich je nach Umständen in Wahrung des guten Namens eines Priesters, dessen Schuldbarkeit zwar vorläge, aber nicht öffentlich bekannt wäre; solche höhere Pflicht könnte auch die geordnete Selbstliebe sein, welche mich verpflichtete, nicht auf gar lange Zeit hin aller Heilmittel der heiligen Kirche mich zu berauben, oder auch das positiv göttliche Gebot, welches, abgesehen von der kirchlichen Vorschrift, wenigstens einigemal im Jahre zur Theilnahme an der heiligen Messe und auch einigemal im Leben wenigstens zum Empfang der heiligen Sacramente verpflichtet, wenn nur die Möglichkeit gegeben ist. Also wenn nicht Umstände vorhanden sind, welche eine derartige höhere Pflicht mir auferlegen, dann dürfte die Rücksichtnahme auf die Erfüllung eines bloßen allgemeinen kirchlichen Gebotes nicht den Widerwillen zu überwinden brauchen, den jemand gerechterweise gegen die communicatio in sacris mit einem notorisch excommunicierten Geistlichen hätte. — Für die Beichte ist ein solcher Widerwillen noch in weit höherem Grade berechtigt, wenigstens dann, wenn es sich, wie bei der Freimaurerei, um ein Verbrechen handelt, welches starken Zweifel an der Rechtgläubigkeit des betreffenden Priesters aufkommen läßt. Allerdings würde jemand behufs der Osterbeichte und Communion sich größeren Beschwerden unterziehen müssen, als um alle Sonn- und Feiertage dem heiligen Messopfer beizuhohnen zu können, dürfte beisehalber vor einer größeren Wegstrecke nicht zurückschrecken; allein einem anerkannten Freimaurer zu beichten, dazu würde meines Erachtens jemand doch nur im höchsten Nothfall verpflichtet sein; eine auch jahrelange Unmöglichkeit, die heiligen Sacramente anders empfangen zu können, dürfte einen solchen Nothfall an sich noch nicht ausmachen.

C. Lösung des aufgestellten Falles. Nach diesen Erörterungen ist die praktische Lösung des vorgelegten Falles kurz diese:

1. Titus dürfte schwerlich deswegen einer schweren Sünde zu zeihen sein, weil er es nicht über sich brachte, bei einem notorisch excommunicierten Freimaurer seine Beichte abzulegen. Freilich möchte es je nach Umständen dennoch für ihn räthlich sein, umsomehr, auf je längere Zeit hin er sonst von den heiligen Sacramenten fernbleiben müßte. Pflicht wäre es, das eine oder anderemal, eventuell gerade zur Osterzeit, falls der Hinzutritt zum freimaurerischen Ortspfarrer ihm zu sehr widerstrebte oder gar ihm gefährlich wäre, eine nicht gar zu weite Reise zu unternehmen, wenn er auf diese Weise der Osterpflicht genügen könnte; ob zehn Stunden Entfernung für zu weit erachtet werden müßte, hienge von den persönlichen und örtlichen Verhältnissen ab. — Würde wegen völligen Mangels an geistlichen Kräften der betreffende Pfarrer von der geistlichen Behörde in Amt und Würden gelassen, so wäre ein Fernbleiben von

dem sonnt- und feiertäglichen Gottesdienste leicht mit Aergernis verbunden und darum nicht statthaft; das Fernbleiben von den Sacramenten könnte ein berechtigtes Aergernis nicht geben, oder es könnte dieses durch Erklärung gehoben werden. Die Anhörung der heiligen Messe wäre, auch abgesehen vom Aergernis, an sich schon anzurathen; für den Fall, daß man es zur Pflicht nicht erheben könnte, müßte einigemal im Jahre schon ein erheblicherer Weg zurückgelegt werden; ob, wie im vorliegenden Fall, selbst zehn Stunden Weges, hienge von der Stellung des Titus und den gewöhnlichen Verkehrsmitteln des Landes ab: für Deutschland gälte die Anforderung einer Reise von zehn Stunden als übertrieben; für Brasilien möchte das nicht durchgängig der Fall sein, weil sie dort nicht ungewöhnlich ist und nicht als erhebliche Schwierigkeit zu gelten pflegt.

2. Die Beicht des freimaurerischen Pfarrers macht theoretische Schwierigkeiten nicht, wohl aber praktische. Wenn er dem Beichtvater als Freimaurer bekannt ist, dann macht das Schweigen des Beichtkinds nichts zur Sache, oder vielmehr, es ist ein hinlänglicher Beweis, daß die Disposition zum Bußsacrament völlig mangelt. Daß die Freimaurerei oder deren Begünstigung ein unschuldig Ding sei, darüber in gutem Glauben zu sein, hält heutzutage, wie schon gesagt, selbst bei einem Laien schwer; ganz ausgeschlossen muß diese Annahme bei einem Priester bleiben. Dieser weiß sehr wohl, daß die Kirche jede Theilnahme und Begünstigung an dieser und an ähnlichen Secten unter der strengsten Strafe der Excommunication verboten hat; wenn ihm auch die schlechten Tendenzen des Bundes nicht genauer bekannt sind und er nur die äußere Schale einer gewissen Humanität sieht: so kann er doch, schon um des Verbotes der Kirche willen, nicht daran zweifeln, daß die Theilnahme an dem Bunde eine schwere Versündigung enthält. — Der Beichtvater müßte also sein Beichtkind aufmerksam machen auf die große Schuld und das große Aergernis, auf die Excommunication und auf die durch fortgesetzte Ausübung der heiligen Functionen verwirkte Irregularität.

Ob und wie weit im Gewissensforum eine Aufhebung der Censur und der Irregularität von Cajus ertheilt werden könne, ist nur durch Einsicht in etwa ihm zugetheilte außergewöhnliche Facultäten zu ermessen, falls es sich nicht um eine offensundige, sondern um eine im Gewissensforum austragbare Sache handeln würde. Allein da in unserm anfangs unterstellten Falle die ganze Sache offensundig ist, so kann eine völlige Beilegung und Ausöhnung nicht im Beichtstuhl geschehen, sondern nur durch Hinzuziehung der kirchlichen Behörde und deren äußere Gerichtsbarkeit; nur im Nothfall könnte zur Beruhigung des wahrhaft reumüthigen Beichtkinds auch hier im Gewissensforum Censur und Sünde nachgelassen werden; Ent-

haltung von kirchlichen Functionen bis zur Aufhebung der Irregularität und der vollen Ausöhnung im äußeren Forum bliebe strenge Pflicht. Aber, um überhaupt zur Aussprechung und Ausöhnung mit Gott und der Kirche schreiten zu können, müßte selbstverständlich Cajus von seinem Beichtkind den Austritt aus dem Freimaurerbunde und Entsagung jeglicher Theilnahme und Begünstigung desselben fordern, und Anzeige der geheimen Häupter des Bundes, falls ihm diese bekannt wären. Von letzterer könnten ihn sehr gewichtige Gründe, wie z. B. gegründete Furcht schwerwiegender Uebel, entschuldigen, von ersteren nicht.

In der Regel müssen bei Ausöhnung eines Freimaurers überhaupt diese Pflichten vor der priesterlichen Aussprechung erfüllt, die Auslieferung der Insignien vollzogen und die Austrittsanzeige bei dem Freimaurerbunde selbst geschehen sein, die speciellere Art und Weise der Ausöhnung nach den Diöcesanvorschriften, falls diese vorliegen, genau eingehalten werden. Die heilige Pönitentiarie macht in ihren Absolutions-Vollmachten in der Regel folgende Bedingungen: 1. nicht nur Austritt aus der betreffenden Verbindung, sondern Abschwören derselben, 2. die Herausgabe der Bücher, Schriften und Insignien der Secte an den Beichtvater, damit dieser die Gegenstände baldmöglichst an den Bischof gelangen lasse; oder falls dieser Auslieferung gewichtige Gründe entgegenstehen würden, das Verbrennen derselben; 3. außerdem je nach Größe der Schuld eine heilsame schwere Buße und häufigern Empfang der Sacramente; 4. Anzeige der geheimen Häupter der Secte. In Ausnahmefällen aber könnte ohne förmliche Austrittsanzeige der thatsächliche Abbruch jeden Verkehrs mit der Loge und mit deren Mitgliefern in ihrer Eigenschaft als Logenbrüder als hinreichender Austritt gelten: solche Ausnahmefälle können nicht nur persönlicher Natur sein, sondern auch in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben.

Exaeten (Holland).

Prof. P. Aug. Lehmkühf, S. J.

II. (Beichtiegel.) Ein Spitalgeistlicher legt der Quartalschrift folgenden Fall vor: In unser Krankenhaus kommen viele Concubinarii, die der löblichen Sitte gemäß zum Beichten aufgefordert werden und auch beichten. Sind sie gefährlich krank, so thut man das möglichste, um in ihnen die Reue und den Vorsatz zu erwecken, das sündhafte Leben aufzugeben. Wenn sie aber nicht schwer krank sind und der Beichtvater erst aus der Beicht erfährt, daß sie Concubinarii sind und unter keiner Bedingung die sündhafte Verbindung aufgeben wollen, ja nicht einmal versprechen, daß sie die Sünde der Unzucht nicht mehr begehen, so versteht es sich von selbst, daß sie keine Aussprechung erhalten können. Wie ist das aber zu bewerk-